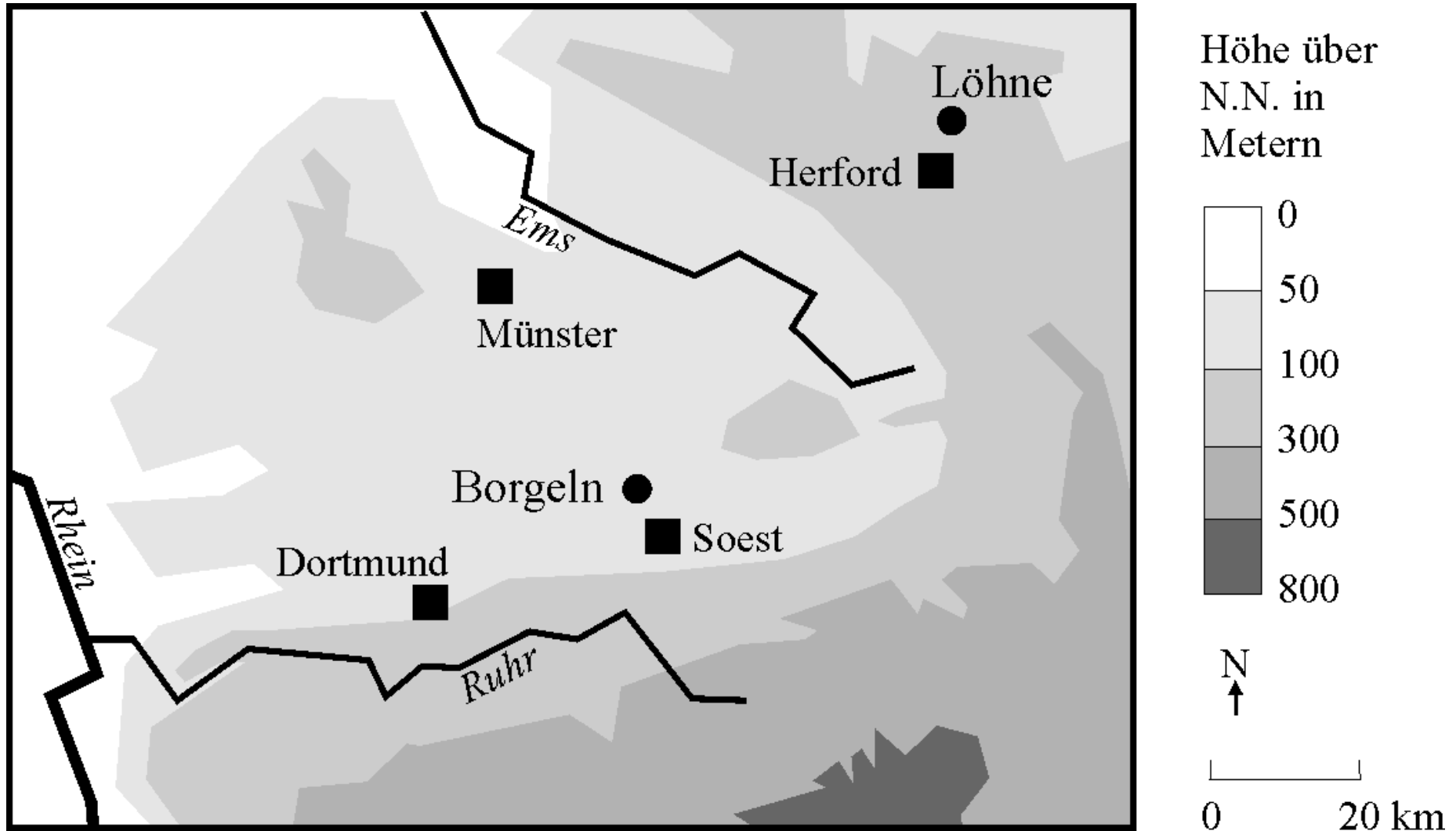


Hof, Haus und Kammer.
Soziale Beziehungen und
familiäre Strategien im
ländlichen Westfalen

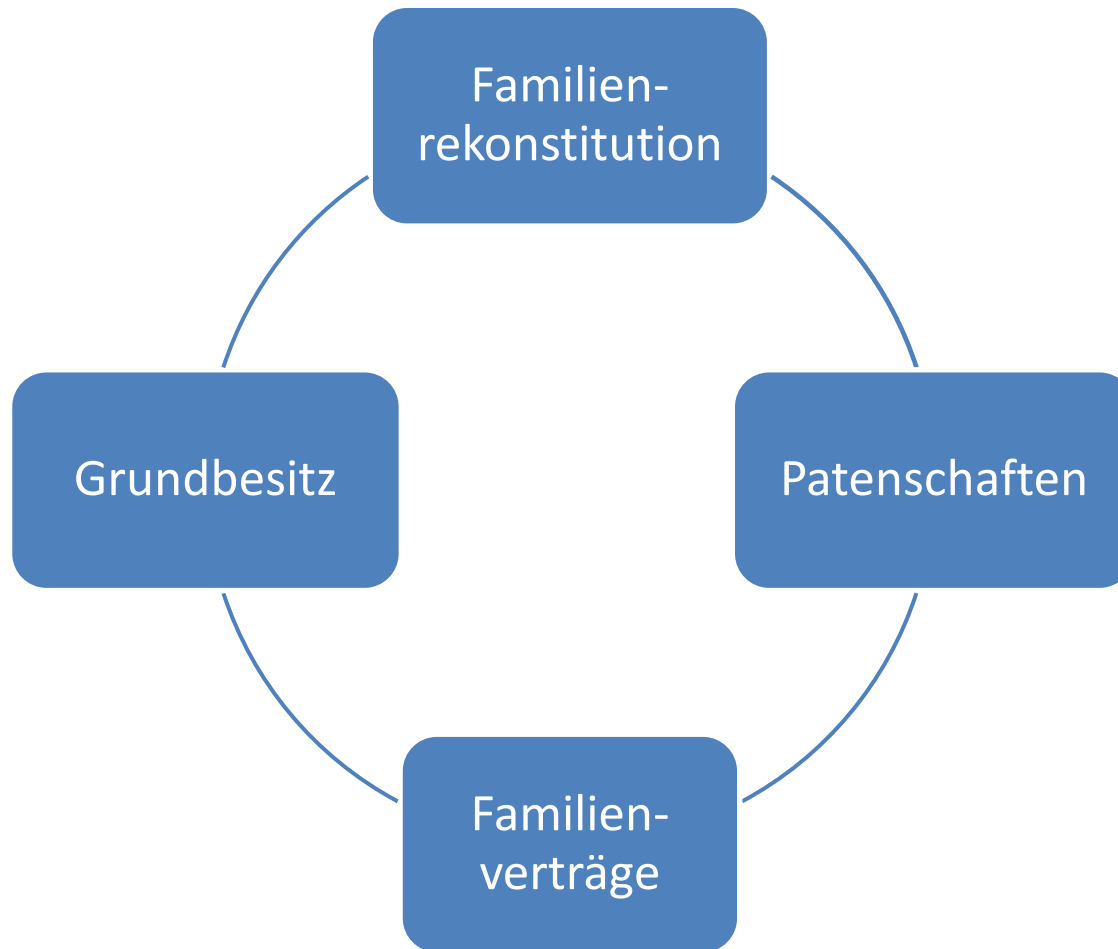
Christine Fertig, Münster

Löhne und Borgeln in Westfalen



Karte erstellt von Johannes Bracht

Relationale Datenbanken



Gliederung

1. Höfe im intergenerationellen Übergang
2. Traditionale Familiensysteme: Beziehungen zwischen den Generationen
3. Ein Hof, viele Haushalte: Heuerlinge, Tagelöhner, Einwohner

Intergenerationeller Übergang: Recht und Gerechtigkeit

Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen vom
13. Juli 1836

- §5 massive Bevorzugung des Anerben und weitgehender
Ausschluss der Geschwister von elterlichen Erbe
 - §9 festgeschriebene Bevorzugung der männlichen Erben
 - §16 erzwungene Aufgabe des Hofes verwitweter
Bauern und Bäuerinnen bei Wiederheirat
 - §25 erhebliches Mitspracherecht der Geschwister bei
Kinderlosigkeit des Bauernpaares
-
- erhebliche Unzufriedenheit der westfälischen Bauern
 - Suspendierung 1841, Aufhebung 1848

Intergenerationeller Übergang: Abfindung von Geschwistern

§7. Abtreter (Heinrich Kraemer, Colon, Nr. 41 Löhnebeck) hat außer dem Übernehmer noch vier Kinder:

- a) **Gottlieb**, derselbe ist von der elterlichen Stätte **überreichlich abgefunden**;
- b) **Carl**, derselbe soll das Recht haben, da er etwas kränklich ist, auf der übertragenen Stätte frei unterhalten zu werden, selbstredend gegen Theilnahme an den Arbeiten der Stätte. (...) er aber, oder beliebt es ihm, nach des Abtreters Tode von der Stätte zu ziehen, so gebührt ihm nach sechsmonatlicher Kündigung eine **Abfindung von 3.600 Mark** (...); dazu erhält er ein **Bett, einen Kleiderschrank und einen Koffer**.
- c) **Anne Marie**: dieselbe erhält beim erreichten 24. Lebensjahre oder der früheren Heirath eine Abfindung von **3.600 Mark**, ein neues **Bett**, sowie den **Schrank** und **Koffer** der Mutter; bis dahin erhält sie freien Unterhalt auf der Stätte gegen Theilnahme an deren Arbeiten.
- d) **Wilhelm**: derselbe wird von seinem **Onkel** und **Pflegevater** Gottlieb Kraemer gleichzeitig bedacht und **verzichtet** auf jede Abfindung vom elterlichen Vermögen, indem er dieser Verhandlung beitrifft.

§11. Der **Wert des Vertragsgegenstandes** beträgt über **15.000 Mark**, der Wert der Grundstücke 12000 Mark, der Jahreswert des Nießbrauchs oder Unterhalts 300 Mark.

(LAV NRW Abt. OWL, D 23B, Nr. 50433, S. 160, 1. April 1889)

Hof Maas in Blumroth, Kirchspiel Borgeln

Übergabe des Hofes 1854		je Kind	gesamt	anteilig
1. Abfindung der Kinder	Barabfindung	500 Rthl.	3.000 Rthl.	34,3%
	Erbelände (Wert)	533 Rthl.	3.200 Rthl.	36,6%
	Naturalabfindung (1 Kuh)	15-20 Rthl.	90-120 Rthl.	1,2%
gesamt				72,2%
2. Investitionen in Hof			700 Rthl.	8,0%
3. Ablösung (Grundherr)			1.732 Rthl.	19,8%
				100,0%

Übergabe des Hofes 1887	gesamt	anteilig
1. Abfindung der Tochter	20.000 Mark	52,1%
2. Investitionen in Hof	14.500 Mark	37,8%
3. Ablösung (Rest)	3.900 Mark	10,1%

aus: Friedrich Weber, „Äs dai oine unnerchenk, was dai annere all wuier do.“ *Menschen und Familien auf einem mittleren Hof in der Soester Niederbörde* (Welver 1994).

Intergenerationeller Übergang: Vom Vater auf den Sohne?

1. die Eheleute **Brinksitzer** Anton Korte und Anna Catharina geb. Bähler von Borgeln,

2. deren **Schwiegersohn** Ackerknecht Wilhelm Hövel und ihre **Tochter** Anna Margaretha Korte, Ehefrau des Hövel,

welche folgenden Übertrags-, Abfindungs- und Leibzuchtskontrakt aufzunehmen baten.

Die Eheleute Anton Korte und Anna Catharina Korte haben **drei Kinder**, nämlich

1.) die mitanwesende Anna Margaretha,

2.) die Anna Catharina, Ehefrau des Wilhelm Schroer auf der Nehlerheide, und

3.) ein **Sohn** Andreas Korte

und dieselben besitzen an Vermögen ein **Wohnhäuschen** sub. Nr. 63 in Borgeln nebst den darin befindlichen Hausrat. Da sie jetzt **altersschwach** sind, und ihrem Hauswesen nicht mehr vorstehen können, so übertragen sie hiermit gedachtes Haus, nebst allen, was darin befindlich ist, **an die mitgegenwärtige Tochter** Anna Margaretha Ehefrau Hövel ins Eigenthum.

(LAV NRW Abt. W, Grundakten Soest, Nr. 3128, S. 9, 15.Juli 1825)

Intergenerationeller Übergang: Vom Vater auf den Sohne?

Übertragung an Kinder nach Geschlecht und Geburtsrang, in %, Borgeln

	Ältester Sohn	Jüngerer Sohn	Älteste Tochter	Jüngere Tochter	Summe
Söhne u. Töchter, erwachsene Söhne	43,0	10,8	10,2	6,6	70,6
Söhne u. Töchter, ohne erwachsene Söhne	3,0		1,8	1,2	6,0
Nur Söhne	6,0	3,0			9,0
Nur Töchter			4,2	4,8	9,0
Einzelkind	1,2		4,2		5,4
Summe	53,2	13,8	20,4	12,6	100,0

aus: Volker Lünemann, „Der Preis des Erbens. Besitztransfer und Altersversorgung in Westfalen, 1820-1900“, in: Brakensiek/Stolleis/Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit. Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850*, (Berlin 2006), 139–62.

Intergenerationeller Übergang: Vom Vater auf den Sohne?

Besitzwechsel: Übergabe an Nachkommen und Weitergabe an neue Ehepartner in Belm, Osnabrücker Land, 1651-1860, in %

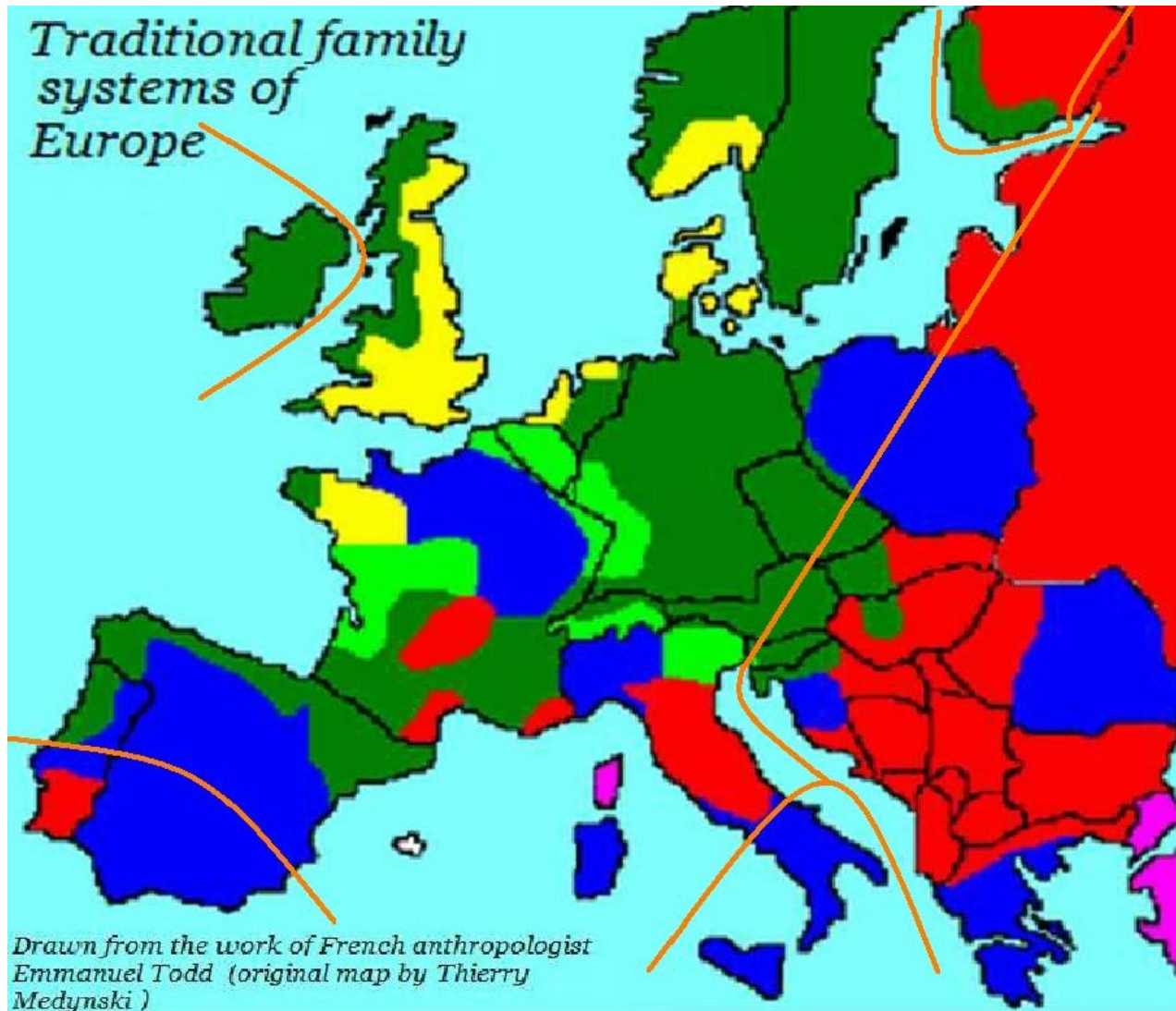
	Übergabe an		Wiederheirat von		sonstige/ unbekannt	Summe
	Anerbe	Anerbin	Mann	Frau		
große Höfe	40,7	12,1	19,4	18,1	9,6	100,0
kleine Höfe	31,6	15,8	22,8	10,0	19,8	100,0
Summe	37,7	13,3	20,6	15,4	13,0	100,0

aus: Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860* (Göttingen 1997²), S. 384f.

Altenteil und Hofnachfolger: Generationenverträge in Westfalen

- Hofidee – ein missverstandenes Konzept
 - ‚der Hof‘ verlangte (nach D. Sauermann 1970)
 - ‚Hartherzigkeit‘ der neuen Hofbesitzer
 - „Die Alten hatten einst selbst im Namen des Hofes gegen ihre Eltern handeln müssen“
 - „äußerst konkrete und auf den Einzelfall zugeschnittene“ Regelungen, die „stets die wichtigsten Lebensbereiche wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Herrschaft zu regeln suchten“
 - ähnlich bei D. Gaunt (1976):
 - „Vertragsbestimmungen vermerkten oft pedantisch die kleinsten Details“
– „gespanntes Verhältnis universal“
 - „Diese gefährliche Lage konnte nur auf eine Art beseitigt werden – durch die Milderung der Auszugslasten, also durch den Tod der Eltern“

Traditionelle Familiensysteme in Europa (nach Emmanuel Todd)



Absicherung von Altenteilern in Löhne (Ostwestfalen)

Der neue Übernehmer [Ernst Brinkmann] des Kolonats No. 24 Löhne-Königlich verpflichtet sich hierdurch seine Mutter [Louise Brinkmann], der Abtreterin, **in kranken und gesunden Tagen standesmäßig zu verpflegen** d. h. **Nahrung** und **Kleidung** derselben zu geben und gestattet und verpflichtet sich hierdurch seiner Mutter außer der vorangeblichen Verpflegung noch **jährlich ein Taschengeld von 72 Rt** gleich 216 Mark zu zahlen und zwar in monatlichen Raten im Voraus, also für per Monat 18 Mark, fordert die Abtreterin nicht für per Monat die 18 Mark Taschengeld alsdann sind dieselben im nächstfolgenden Monat verfallen (...)

(LAV NRW Abt. OWL, D 23B, Nr. 5017, S. 500, 30. Juni 1894)

Absicherung von Altenteilern in Löhne (Ostwestfalen)

Ferner verpflichtet sich die Anne Marie Sophie Dreckmeier ihre Eltern lebenslänglich auf dem Colonnate gehörig zu verpflegen und **in allen Lebensbedürfnissen zu unterhalten**, außerdem auch noch der Ehefrau Brinkhoff wöchentlich auf Verlangen ein Viertel Pfund ... zu liefern; **dagegen sind die Eheleute Brinkhoff verpflichtet, in der Wirtschaft hilfreiche Hand zu leisten, sofern Gesundheit und Körperkräfte es erlauben.**

(LAV NRW Abt. OWL, D 23B, Nr. 5015 S. 496 12. April 1814)

Nießbrauch und Arbeitspflicht

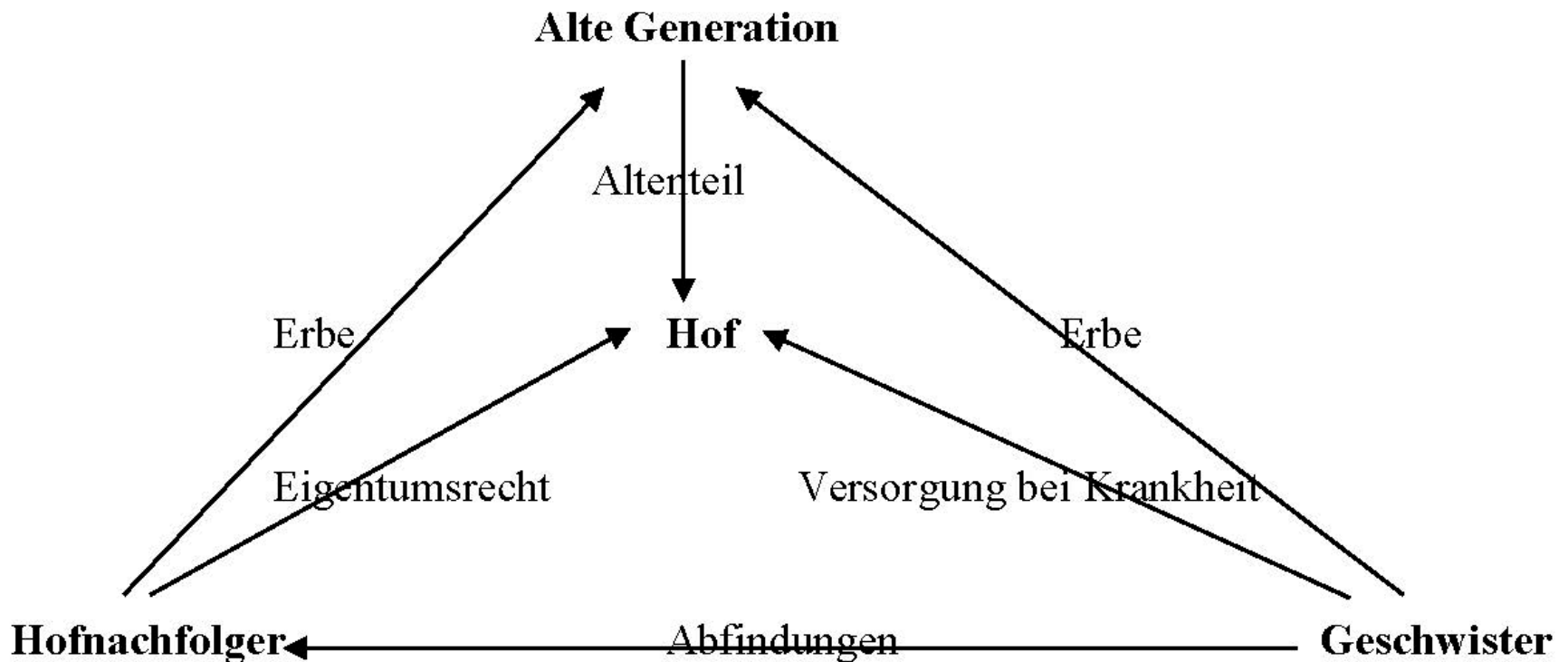
Der Colon [Carl Schewe] behält aber an seiner abgetretenen Grundbesitzungen sowohl für sich als seine Ehefrau, Clara Maria geb. Pahmeyer, solange einer von ihnen lebt, die Wirthschaft und den **Nießbrauch**, wogegen aber die jungen Eheleute mit ihrer Familie in einem gemeinschaftlich zu führenden Haushalt aus den Einkünften der Stätte, für deren Wohl die jungen Leute nach allen Kräften **mitarbeiten müssen**, unterhalten werden sollen.

(LAV NRW Abt. OWL, D 23 B, Nr. 50108, S. 11, 16. Dezember 1839)

Während dieses **Nießbrauchs** hat Übernehmer [Wilhelm Krämer] mit seiner Familie **freien standesgemäßen Unterhalt** auf der übertragenen Stätte, sowie die **Pflicht nach Weisung des Abtreters für die Stätte zu arbeiten**, auch bezieht er ein Handgeld von 7 Mark 50 Pfennigen monatlich, im voraus zahlbar.

(LAV NRW Abt. OWL, D 23 B, Nr. 50106, S. 208, 1. April 1898)

Beziehungen und Ansprüche zwischen Hof und Familie



Höfe als soziale Institution

- Hofes = wirtschaftliche Grundlage der bäuerlichen Familie
- allseitiges Interesse an Erhalt des Hofes und seiner Leistungsfähigkeit
- komplexe, unterschiedlich ausgehandelte Eigentums-, Macht- und Arbeitsstrukturen
- Hofübergabe inter vivos zementiert eine wechselseitige Abhängigkeit alter und junger Generationen
- Höfe umfassen aber im 18./19. Jh. oft mehrere Haushalte und Familien, die in wechselseitigen Austauschbeziehungen stehen

Ein Hof – mehrere Haushalte: Heuerlingssystem in Ostwestfalen

- Ansiedlung von eigentumslosen Heuerlingen (Tagelöhner-Pächtern) in Häusern oder Wohnungen
- System stabiler gegenseitiger Verpflichtungen
 - Heuerlinge: pachten Wohnraum und Land, haben auch Anspruch auf Unterstützung und Nothilfe
 - Bauern: verlangen neben Pachtzahlungen auch Arbeitsleistungen auf Abruf
 - individuelle Verträge, die selten schriftlich fixiert wurden
- verbreitet im nordwestdeutschen Textilgürtel (Tecklenburger Land – Ostwestfalen)

Heuerlinge in Löhne (Ostwestfalen)

- spärliche Quellenlage
- Kirchenbücher:
z. T. Angaben über
Wohnorte bei Taufen,
Heiraten, Begräbnissen
- Beispiel aus Löhne
(Kreis Herford):

Ehepaar Ernst Caspar Kuhlmann
und Friederike Rottmann

	Wohnort	Ereignis
Nov. 1821		Heirat
Jan. 1822	Löhnebeck 32	Taufe
Okt. 1824	Löhnebeck 32	Taufe
Apr. 1827	Löhnebeck 32	Taufe
Sep. 1830	Löhnebeck 32	Taufe
Dez. 1834	Löhnebeck 9	Taufe
Jun. 1839	Löhnebeck 9	Tod Mann
Okt. 1862	Löhnebeck 9	Tod Frau

Die Heuerlinge des Meyer zu Belm (Osnabrücker Land)

- 1827: schriftliche Verträge mit 8 Heuerlingen
(= Dokumentation bestehender Verhältnisse)
- je ½ Heuerlingshaus mit Garten, Acker (1,75-2,25 ha)
- Arbeitsverpflichtung auf Abruf, z. T. gegen Lohn
- Pacht für 1 ha Acker = 3 Monate Arbeit des Mannes
- Gespannhilfe + Brot backen
- Laufzeit 4 Jahre, aber auf Dauer angelegt
- z. T. gleichlautende Regelungen, aber auch gravierende Differenzierungen (Höhe der Miete, Arbeitspflicht)

aus: Jürgen Schlumbohm, 1997²; Kapitel 7 (Höfe – Verbund bäuerlicher und landloser Haushalte).

Tagelöhner (Soester Börde)

Tabelle: Bauern- und Tagelöhnerfamilien in Borgeln, Soester Börde (1750-1874)

	Bauern		Tagelöhner		Summe
	Großbauern	Kleinbauern	Hausbesitzer	Mieter	
Anzahl	153	173	343	1104	1773
in %	8,6	9,8	19,3	62,3	100,0

- im 19. Jh. lebte die Mehrheit der Familien in der Hellwegregion von Lohnarbeit auf bäuerlichen Höfen
- quellenmäßig sehr schwer zu greifen: keine schriftlichen Arbeitsverträge, keine Mietverträge, keine Wohnortangaben in Kirchenbüchern